

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
dezentrale Abwasserbeseitigung durch den
Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen - GGA)
(Stand 01.01.2011)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 3 und 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) sowie des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand in seiner Sitzung vom 15.03.1995 die ursprüngliche die ursprüngliche Fassung der Gebührensatzung rückwirkend zum 01.01.1994 beschlossen.

Aufgrund der **8. Änderungssatzung** zur Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen (GGA), beschlossen durch die Verbandsversammlung am 15.12.2010, ergibt sich folgende Fassung:

§ 1
Allgemeines

- 1.) Der Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung vom 15.03.1995 mit Rückwirkung zum 01.01.1994.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm.

§ 3
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je cbm entnommenen Fäkalschlammes **42,50 EURO** .

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/ -innen oder sonst dinglich Benutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, der die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunftspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- 2.) Der Verband darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, daß der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 8 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Steinkirchen, 15.12.2010

Abwasserzweckverband
Altes Land und Geestrand

Der Vorstandsvorsteher

Gosch

(L.S.)

Der Verbandsgeschäftsführer

Subei

Ursprungssatzung vom 15.03.1995 mit **Rückwirkung** zum **1.1.1994**

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 91 des Landkreises Stade vom 30.3.1995, S. 83

1. Änderungssatzung vom 14.8.1996

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 209 des Landkreises Stade vom 29.08.1996

2. Änderungssatzung vom 16.06.1999

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Stade vom 08.07.1999

3. Änderungssatzung vom 05.12.2001

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Stade vom 20.12.2001

4. Änderungssatzung vom 05.12.2003

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 49 des Landkreises Stade vom 18.12.2003

5. Änderungssatzung vom 20.07.2006

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Stade vom 27.07.2006

6. Änderungssatzung vom 10.12.2008

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 49 des Landkreises Stade vom 18.12.2008

7. Änderungssatzung vom 15.12.2009

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Stade vom 23.12.2009

8. Änderungssatzung vom 15.12.2010

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Stade vom 23.12.2010